

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX 28161/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham C. [REDACTED],
[REDACTED] U. [REDACTED] M. [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 2. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. September 1976 durch den Vorsitzenden Richter Kai
und die Richter Zorn, Henkel, Fortmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 4. Zi-
vilsenats - Entschädigungs senats - des Ober-
landesgerichts Zweibrücken vom 21. Februar
1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Verfahren der Entschädigungsbehörde bei der Neu-
festsetzung des Anspruchs auf Entschädigung für Berufs-
schaden entspricht, wie der Berufungsrichter richtig ent-
schieden hat, dem Gesetz. § 206 a ZPO gibt allgemein die
verfahrensrechtliche Grundlage für die gegenseitige Ver-
rechnung anderer Entschädigungsansprüche, wenn nach §§ 141 a
ff ZPO hierfür die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen
gegeben sind. Einen besonderen Bescheid der Entschädigungs-
behörde verlangt das Gesetz nicht, diese kann vielmehr ihre
Entscheidung in dem Bescheid treffen, der weitere Ansprüche
festsetzt. Das ist hier geschehen. Eine grundsätzliche
Rechtsfrage ergibt sich daraus nicht.

- 5 -

offen bleiben kann, ob, wie die Beschwerde vertritt, das Berufungsgericht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist, daß der Entschädigungszeitraum hier nur mit dem schluß des Kalenderjahres beendet werden kann (vgl. BzW 1970, 219; 1972, 63). Auf diesen möglichen Rechtsfehler beruht seine Entscheidung nicht. Denn ein Mehranspruch für die Zeit vom 1.4. - 31.12.1956 (monatlich 203 RM) wäre mit 3.858,61 RM Überzahlung beim Gesundheitsschaden zu verrechnen.

Mei

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)